

Antrag

auf Nutzung des bundesweiten

Infrastrukturatlas

bei der Bundesnetzagentur

Im Rahmen der Breitbandstrategie ist die Bundesnetzagentur mit der Erstellung eines Infrastrukturatlas für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beauftragt worden. Der Infrastrukturatlas soll Transparenz über vorhandene, ggf. mitnutzbare Infrastrukturen schaffen, damit der Ausbau der Breitbandnetze in der Bundesrepublik Deutschland zukünftig möglichst effizient gestaltet werden kann. Als obere Bundesbehörde ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu gewährleisten und hat sicherzustellen, dass die Informationen von den Abfrage- und Nutzungsberechtigten ausschließlich für die hier und in den Rahmenbedingungen für die Nutzung des bundesweiten Infrastrukturatlas bei der Bundesnetzagentur (im Folgenden: Rahmenbedingungen) beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Anträge werden von der Bundesnetzagentur auch nach Erteilung einer Auskunft weiter gespeichert.

Nutzungsberechtigte stellen beim jeweils für ein Projekt regional zuständigen Abfrageberechtigten, Abfrageberechtigte unmittelbar bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Nutzung des bundesweiten Infrastrukturatlas. Anträge der Nutzungsberechtigten werden durch den Abfrageberechtigten vervollständigt und ohne Prüfung der Projektrelevanz an die Bundesnetzagentur weitergeleitet. Der Abfrageberechtigte leitet die ihm von der Bundesnetzagentur übermittelten Informationen an die Nutzungsberechtigten weiter.

1. Name und Anschrift des Abfrageberechtigten

Name

Bundesland/Landkreis,
kreisfreie Stadt

2. Nutzungsberechtigter (kreisangehörige Gemeinde; Telekommunikationsunternehmen gem. § 6 TKG; Planungsbüros), sofern beteiligt

Name _____

Gemeinde/Unternehmen _____

Straße u. Hausnummer _____

PLZ u. Ort _____

Tel. _____

Fax _____

E-Mail _____

Bei mehreren Nutzungsberechtigten bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

3. Projektbeschreibung

Dem Antrag liegt eine detaillierte Projektbeschreibung bei. Aus der Projektbeschreibung muss insbesondere hervorgehen, in welcher geographischen Region beabsichtigt wird, ein Breitbandnetz zu errichten oder ein bestehendes Breitbandnetz zu erweitern. Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, welche Art von Infrastruktur für die Projektrealisierung grundsätzlich zur Mitnutzung in Frage kommen könnte.

Gebietskörperschaften sind auch dann abfrage- bzw. nutzungsberechtigt, wenn sie in einem recht frühen Planungsstadium Auskünfte für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet benötigen (z.B. für Machbarkeitsstudien). Die Projektbeschreibung soll in diesen Fällen die dem Planungsstadium entsprechenden Informationen enthalten.

Projekte, die der erstmaligen Versorgung eines Gebiets mit Breitbandanschlüssen dienen, werden in den ersten Stufen, in denen noch kein Onlinezugriff möglich ist, vorrangig bearbeitet. Aus diesem Grund sind im Rahmen der Projektbeschreibung Angaben hierzu erforderlich.

Die Bundesnetzagentur behält sich Rückfragen zur Projektbeschreibung vor.

- Projektbeschreibung liegt bei ¹⁾
- Das Projekt dient der erstmaligen Versorgung des Gebiets mit Breitbandanschlüssen ¹⁾

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Ort des Projektes

Der Abfrageberechtigte beantragt für das unter Ziffer 2 beschriebene Projekt Auskunft über vorhandene Infrastrukturen in ²⁾

Region		Haus- halte	Versorgungsgrad			
PLZ	Ort / Ortsteil		Anzahl	vollständig unversorgt ¹⁾	in Teilen unversorgt ³⁾	weniger als 1 Mbit/s ³⁾

Sollte sich der Antrag lediglich auf Teilbereiche eines Ortes beziehen, ist der Bereich in einer separaten Anlage in geeigneter Weise (Kartenauszug, Auflistung von Straßen) kenntlich zu machen. Dies gilt auch, wenn es sich um größere Regionen handelt.

- Anlage zur Konkretisierung des Ortes liegt bei ¹⁾
- Anlage zur Konkretisierung des Ortes liegt nicht bei ¹⁾

5. Weitergabe von Informationen an Infrastrukturihaber

Die Abfrage- und Nutzungsberechtigten sind damit einverstanden, dass ihr Antrag

- vollständig ¹⁾
- nur auszugsweise ¹⁾

an Infrastrukturihaber weitergegeben wird, die im jeweiligen Bereich entsprechende Infrastrukturen gemeldet haben. Im Falle einer auszugsweisen Weitergabe teilt die Bundesnetzagentur den Infrastrukturihabern lediglich den Inhalt der Ziffern 1, 2 und 4 dieses Antrags mit und informiert den Antragsteller hierüber.

6. Haftungsausschluss

Daten und Informationen werden von den Infrastrukturihabern und der Bundesnetzagentur nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt. Sie sollen eine erste Orientierung im Planungs-

¹⁾ Zutreffendes / falls zutreffend bitte ankreuzen

²⁾ Auskünfte sind auf das Hoheitsgebiet des Abfrageberechtigten und für den Fall einer nachgewiesenen Projektrelevanz ausnahmsweise auch auf unmittelbar angrenzende Gebiete beschränkt

³⁾ bitte grob in Prozent aller Haushalte des jeweiligen Ortes / Ortsteiles angeben, die eine entsprechende Versorgung erhalten können, falls nicht „vollständig unversorgt“

prozess ermöglichen. Die Bundesnetzagentur und der Infrastrukturinhaber übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Geeignetheit der überlassenen Daten und Informationen.

7. Verpflichtungserklärung

Der Abfrageberechtigte verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er von der Bundesnetzagentur erhält, ausschließlich für das in 3. und 4. näher definierte Projekt zu verwenden.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er von dem Abfrageberechtigten erhält, ausschließlich für das in 3. und 4. näher definierte Projekt zu verwenden.

Abfrage- und Nutzungsberechtigte dürfen keine Informationen aus dem Infrastrukturatlas an Dritte, die nicht zu dem berechtigten Personenkreis nach Ziffer 5. der Rahmenbedingungen gehören, weitergeben oder veröffentlichen.

Sofern Abfrage- und Nutzungsberechtigte detailliertere Informationen zu einzelnen Infrastrukturen erhalten möchten, so haben sie in aller Regel weitergehende Geheimhaltungs- und Haftungsvereinbarungen unmittelbar mit den jeweiligen Infrastrukturinhabern abzuschließen. Die Verhandlung hierüber obliegt den Infrastrukturinhabern sowie den Abfrage- und Nutzungsberechtigten.

Abfrage- und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle erhaltenen Informationen zu vernichten, sobald diese nicht mehr für das Projekt benötigt werden, spätestens aber 12 Monate nach dem Erhalt der Informationen. Dies bezieht auch Informationen in Datenverarbeitungssystemen sowie auf allen Backup- und Speichermedien der Abfrage- und Nutzungsberechtigten ein. Die vollständige Vernichtung aller diesbezüglichen Informationen ist unverzüglich gegenüber der Bundesnetzagentur zu bestätigen.

8. Anerkennung der Rahmenbedingungen

Die Abfrage- und Nutzungsberechtigte erkennen mit Antragstellung die vorstehend genannten Regelungen sowie die im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Rahmenbedingungen für den bundesweiten Infrastrukturatlas“ in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Ort, Datum

Abfrageberechtigter

Ort, Datum

Nutzungsberechtigter, sofern beteiligt